



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**29. Jahrgang, Nr. 134
Herausgegeben am
15.06.2021**

Inhalt

**11. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters
der Gemeinde Borchchen vom 02.06.2021 über die
Richtlinie über die Verwendung des Gemeindewap-
pens der Gemeinde Borchchen vom 06.05.2021**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Richtlinie über die Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Borchten

Der Rat der Gemeinde Borchten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270/SGV. NRW. 2023.) i.V.m. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Gemeindewappens

- (1) Die Gemeinde Borchten führt gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten ein Gemeindewappen.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens obliegt allein der Gemeinde Borchten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes geregelt ist.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Gemeindewappens. Die Verwendung des Wappens muss im Interesse der Gemeinde liegen.
- (4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Gemeindewappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Borchten.
Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften, welche ihren (Wohn-)Sitz in Borchten haben oder in besonderer Beziehung zu Borchten stehen.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens zu Vereins- und Geschäftszwecken. Gleiches gilt für parteipolitische Zwecke.
- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass
 1. jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
 2. die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Borchten nicht gefährdet oder schädigt,
 3. mit der Verwendung keine kommerziellen Absichten verfolgt werden und
 4. der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Nutzung des Wappens genehmigt werden, wenn Antragstellende glaubhaft machen können, dass ihr im Zusammenhang mit dem Hoheitszeichen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder ihre Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde Borchten fördern.

- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Gemeindewappens

- (1) Die Genehmigung des Gemeindewappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Borcheln nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
- (2) Das Zitieren des Gemeindewappens in Büchern oder Aufsätzen bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

§ 4

Unzulässige Verwendung

- (1) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nicht zulässig
1. für Werbezwecke,
 2. auf Geschäftspapieren oder
 3. auf Siegeln, Stempeln und Briefbögen von Unternehmen und Einzelpersonen.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Borcheln, Der Bürgermeister, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, einzureichen. Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung, bzw. deren Versagung.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
- Name, Anschrift und Unterschrift der antragstellenden Person,
 - eine Darstellung des Gemeindewappens,
 - Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
 - ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstands zulässt und verhältnismäßig ist.
- (3) Die Gemeinde Borcheln kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

§ 6

Gebühr

- (1) Die Verwendung des Gemeindewappens ist gebührenfrei.

- (2) Für die Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens können je nach Aufwand Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Borchon in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 7

Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn
1. die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
 2. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 8

Genehmigungsfiktion

(1) Soweit Dritte gemäß § 2 dieser Richtlinie bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie das Wappen aufgrund einer bisherigen Genehmigung durch den Bürgermeister nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum 31.12.2022 als erteilt. Die Erlaubnisnehmenden (Nutzenden des Wappens) im Sinne von Satz 1 sind verpflichtet, die Nutzung bis spätestens 30.06.2022 bei der Gemeinde Borchon anzuzeigen und die Genehmigung zur weiteren Nutzung zu beantragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. ohne Genehmigung das Gemeindewappen verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
 3. entgegen § 3 das Gemeindewappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Gemeinde Borchon schädigen oder beeinträchtigen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Gockel
Bürgermeister

Jablonski
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 02.06.2021



Gockel
Bürgermeister